

In der Senatssitzung am 20. Januar 2026 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 2. Januar 2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Januar 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechlicher Vorschriften“ in erster Befassung beschlossen und den Senator für Finanzen gebeten, zu diesem Entwurf das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 93 des Bremischen Beamten gesetzes sowie nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes mit den Gewerkschaften und Richterverbänden einzuleiten. Der Gesetzentwurf sah u. a. unter Artikel 1 eine umfassende rückwirkende Prüfung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Land Bremen für das Jahr 2024 unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (Alimentationspflicht) vor. Das förmliche Beteiligungsverfahren wurde am 18. November 2025 abgeschlossen.

Am 19. November 2025 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht seinen Beschluss vom 17. September 2025 zur Amtsaugemessenheit der Besoldung des Landes Berlin (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 20/17 u. a.). Dabei hat das BVerfG seine Prüfungsmaßstäbe zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation aus seiner bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich verändert und fortentwickelt. Auch wenn diese Rechtsprechung zunächst unmittelbare Auswirkungen auf das Landesbesoldungsrecht Berlins hat, so müssen doch die Besoldungsgesetzgeber des Bundes und der übrigen Länder ihre besoldungsrechtlichen Vorschriften aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung entsprechend überprüfen.

Die umfassende Prüfung der Alimentation im Land Bremen rückwirkend für das Jahr 2024 dauert noch an. Gleichwohl besteht im bremischen Besoldungsrecht weiterhin folgender Umsetzungsbedarf, der mit dem o. g. Gesetzentwurf nach der ersten Senatsbefassung vom 7. Oktober 2025 nunmehr weiterverfolgt werden soll:

Die Regelungen über die Besoldung im Rahmen der Altersteilzeit bedürfen der redaktionellen Anpassung. Aus diesem Anlass ist es sachgerecht, die Regelungen der Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BremATZV) vom 13. Mai 2008 künftig im Bremischen Besoldungsgesetz (BremBesG) abzubilden und die Rechtsverordnung zeitgleich außer Kraft zu setzen. Finanzielle Änderungen im Bereich der Altersteilzeit sind damit nicht verbunden.

Die Vorschrift zu § 35 BremBesG (Grundlage des Familienzuschlages) ist in Bezug auf die Reihenfolge der berücksichtigungsfähigen Kinder an das Einkommensteuerge setz (EStG) bzw. das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geknüpft. Jedoch wird nach dem EStG bzw. BKGG seit dem 1. Januar 2023 für jedes zu berücksichtigende Kind mit Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Geburtsdatum ein Kindergeldbetrag in

gleicher Höhe gewährt. Der Verweis des § 35 BremBesG auf das EStG bzw. BKGG läuft somit ins Leere und bedarf einer Neuregelung.

Weiterer Änderungsbedarf im BremBesG ergibt sich für die Regelung zum einkommensabhängigen und kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag. Das Verwaltungsgericht Bremen (vgl. Urteil vom 8. Juli 2025, Az.: 7 K 2996/23) hat unter anderem dargelegt, dass sich der Nachweis der Einkünfte des anderen unterhaltpflichtigen Elternteils zur Prüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf den kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag an der einkommenssteuerrechtlichen Veranlagung zu orientieren habe.

Ferner bedarf die Anwendung der Amtszulage der Besoldungsgruppe A 15 in der Anlage I zur Besoldungsordnung A und B für den Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes einer Klarstellung.

In Anlage III zur Besoldungsordnung R bedarf es für den Bereich der staatsanwaltlichen Berufsgruppe in der Besoldungsgruppe R 1 einer klarstellenden Regelung zur Funktion mit der Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt“.

Die Prüfung der Amtsangemessenheit der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2024 in der Freien Hansestadt Bremen bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Die Regelungen zur Besoldung bei Altersteilzeit werden redaktionell überarbeitet und in die Vorschrift zu § 9 BremBesG (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit) übernommen. Die Besoldung bei Altersteilzeit wird somit ausschließlich auf der gesetzlichen Ebene geregelt. Finanzielle Veränderungen im Bereich der Altersteilzeit werden mit der Änderung jedoch nicht umgesetzt.

Die Regelung zum Familienzuschlag (§ 35 BremBesG) wird aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Regelung zum Anspruch auf Kindergeld an das Bundesrecht angepasst.

Die Regelung des § 35a BremBesG (Familienergänzungszuschlag) wird im Wesentlichen dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich für die nachzuweisenden Einkünfte des anderen unterhaltpflichtigen Elternteils nunmehr ausschließlich die kalenderjährlichen Gesamteinkünfte als Hinzuverdienstgrenze zugrunde gelegt werden; die bisherige Angabe zur monatlichen Einkünftegrenze entfällt. Darüber hinaus sind die Verweise von § 35a Absatz 2 bis 4 BremBesG zu § 35 BremBesG dahingehend redaktionell zu erweitern, dass nunmehr der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag auch die Anspruchsberechtigten des § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG mit einbezieht. Dies entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis.

Weiter wird in der Anlage I zu den Besoldungsordnungen A und B unter der Besoldungsgruppe A 15 für die Fußnote 2 eine differenzierte Darstellung für den Anspruch der Amtszulage vorgenommen, die im Bereich der Leitungsfunktionen mit Aufgaben

des öffentlichen Gesundheitsdienstes zugeordneter Dienststellen zum Tragen kommt. Durch die Änderung werden zukünftig auch Leitungsfunktionen der Berufsgruppen Zahn- und Tierärztinnen und Zahn- und Tierärzte in die Gewährung mit einbezogen. Eine höhere Bewertung des Amtes ist damit nicht verbunden.

In Anlage III zur Besoldungsordnung R wird die Dienstbezeichnung der staatsanwalt-schaftlichen Berufsgruppe an jene der amtsanwaltlichen Berufsgruppe angepasst und die Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt“ in der Besoldungsgruppe R 1 klarstellend ausgebracht.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen im Bereich der Besoldung bei Altersteilzeit haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die redaktionelle Änderung der Absätze 2 bis 4 des § 35a BremBesG zur Erweiterung des berechtigten Personenkreises führt nur zu geringen, jedoch nicht bezifferbaren Mehrausgaben. Anwendungsfälle sind in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Die Änderung der Besoldungsordnungen A und B haben nur geringfügige Auswirkungen. Die Änderung der Besoldungsordnung R hat keine finanziellen Auswirkungen, weil die Änderung lediglich eine organisatorische Änderung im Bereich der Staatsanwaltschaft besoldungsrechtlich nachzeichnet.

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsformlich geprüft.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 48 BremRiG):

Die Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamten gesetzes zu den besoldungsrechtlichen Änderungen der §§ 9, 35 und 35a BremBesG sowie zu den Änderungen der Besoldungsordnungen A und B sowie R beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der

Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu den besoldungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs hat der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB – mit Schreiben vom 14. November 2025.

Der dbb beamtenbund, die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sowie der Deutsche Hochschulverband haben zu den besoldungsrechtlichen Regelungen, die mit diesem Gesetzentwurf weiterverfolgt werden, nicht Stellung genommen. Darüber hinaus haben die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen von einer Stellungnahme abgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 35a BremBesG-Entwurf; Familienergänzungszuschlag):

Der DGB hält die Regelung des Artikels 1 Nummer 4 zum Familienergänzungszuschlag weiterhin für verfassungsrechtlich bedenklich. Die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn dürfe nicht von der privaten Erwerbstätigkeit Dritter abhängig gemacht werden. Zudem sei die praktische Umsetzung nicht rechtssicher. Die Anknüpfung an die Geringfügigkeitsgrenze sei mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und führe zu unnötigen Nachweis- und Kontrollverfahren.

Die übrigen besoldungsrechtlichen Regelungen zur Altersteilzeit, zum Familienzuschlag sowie zu den Änderungen im Bereich der Amtsbezeichnungen werden seitens des DGB nicht beanstandet.

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hält nach Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens an den besoldungsrechtlichen Änderungen der §§ 9, 35 und 35a BremBesG sowie an den Änderungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie R weiterhin fest.

Mit der Regelung zum Familienergänzungszuschlag, der nur dann zu gewähren ist, soweit eine weitere unterhaltpflichtige Person des Kindes keine Einkünfte hat, die den jährlichen Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, wurde ab dem 1. Dezember 2022 das bremische Besoldungsrecht an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst. Das Bundesverfassungsgericht geht weiterhin von einem Prüfungsmaßstab einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie aus. Dies sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber nur erfolgt, weil das Besoldungsrecht des Bundes und der Länder in seiner Struktur von einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie ausgehe. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

„Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum ... Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“ (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris).

Die sog. Alleinverdienstfamilie entspricht im Land Bremen nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Folglich hat der bremische Besoldungsgesetzgeber die Pflicht, hierauf

zu reagieren und das Besoldungsrecht entsprechend „in die Zeit“ zu stellen. Dies hat er mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags zum 1. Dezember 2022 auch umgesetzt.

Die Vermutung der Gewerkschaften, wonach sich aus der Einführung des Familienergänzungszuschlags ein erhöhter, nicht mehr vertretbarer Verwaltungsaufwand ergebe, hat sich nicht bestätigt. Ungeachtet dessen wird der Verwaltungsaufwand mit dem Regelungsentwurf noch weiter vermindert, da von einer monatlichen Betrachtung des Hinzuerdienstes nunmehr auf eine jährliche Betrachtung umgestellt wird.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 2. Januar 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) und deren Weiterleitung an die Präsidentin der Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster Lesung noch in der Januar-Sitzung der Bürgerschaft.